



VfB 1910 Salzkotten e.V.

Leichtathletik – Triathlon



Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung des VfB 1910 Salzkotten e.V.
Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung um Angelegenheiten der Abteilung Leichtathletik - Triathlon.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet.

1. Name

1.1 Die Abteilung trägt den Namen
VfB 1910 Salzkotten e.V. Abtl. Leichtathletik - Triathlon
und ist Organ des VfB 1910 Salzkotten e.V.

2. Fachverbände

2.1 Die Abteilung ist Mitglied folgender Fachverbände:
Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
Nordrhein-Westfälischer Triathlon Verband NRWTV

3. Mitgliedschaft

Ergänzung zur Vereinssatzung Punkt 3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft in der Abteilung ist abhängig von der Mitgliedschaft im VfB Salzkotten

3.2 Jedes Mitglied erkennt mit dem Eintritt in die Abteilung Leichtathletik – Triathlon die Ordnung der Abteilung, die Satzung des Vereins und die Satzung der übergeordneten Sportverbände, denen die Abteilung angeschlossen ist, an.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Ergänzung zur Vereinssatzung Punkt 4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand der Abteilung oder den Vorstand des Vereins gerichtet werden muss. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand oder Vereinsvorstand. Im Falle der Ablehnung muss dies dem Antragsteller schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Ergänzung zur Vereinssatzung Punkt 5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Abteilung oder des Vereins. Der Austritt ist nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zulässig. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

6. Beiträge

Ergänzung zur Vereinssatzung Punkt 7. Beiträge

6.1 Die Abteilung erhebt Mitgliedsbeiträge. Sie kann Aufnahmegebühren oder Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich per Bankeinzug eingezogen.

6.2 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgelegt.

6.3 Die Beitragssätze werden der Abteilungsordnung als Anlage beigefügt

7. Abteilungsversammlung

7.1 Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung.

7.2 Die Abteilungsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Abteilung, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilung mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres, einzuberufen und abzuhalten.

7.3 Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Sportteil der im Kreis Paderborn erscheinenden Tageszeitungen, sowie auf der Homepage der Abteilung <http://www.saelzerlauf.de>. Die Veröffentlichung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen. Die Tagesordnung ist auf der Homepage der Abteilung zu setzen und zusätzlich im Infokasten am Vereinsheim Hederauenstadion auszuhängen.

7.4 Der Abteilungsvorstand kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Der Abteilungsvorstand hat eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dieses verlangen. Geschieht dies nicht, so ist der Hauptvorstand des VfB 1910 Salzkotten e.V. ermächtigt die Abteilungsversammlung einzuberufen. Für die außerordentliche Abteilungsversammlung gelten die gleichen Einladungsformalitäten wie für die ordentliche Abteilungsversammlung.

7.5 Teilnehmer

7.5.1 Volljährige Abteilungsmitglieder mit Stimmrecht.

7.5.2 Minderjährige Abteilungsmitglieder und/oder deren gesetzlichen Vertreter ohne Stimmrecht.

7.5.3 Geschäftsführender Vereinsvorstand mit Stimmrecht.

7.5.4 Gäste (z.B. Vertreter der Presse, Vertreter der Verbände) ohne Stimmrecht.

7.5.5 Gäste können durch einfache Mehrheit von der Abteilungsversammlung oder Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

7.6 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7.7 Um ein Amt in der Abteilung auszuführen muss das Abteilungsmitglied ein Stimmrecht besitzen.

7.8 Jedes Abteilungsmitglied kann bis acht Tage vor der Abteilungsversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Abteilungsvorstand einreichen.

7.9 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig sofern die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist.

7.10 Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

7.11 Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

7.11.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (insbesondere des Kassenberichtes).

7.11.2 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

7.11.3 Entlastung des Vorstandes

7.11.4 Wahl des Vorstandes

7.11.5 Wahl der Kassenprüfer

7.11.6 Festlegung von Beitragssätzen

7.11.7 Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

8. Abteilungsvorstand

8.1 Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

8.1.1 Dem Vorsitzenden

8.1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden

8.1.3 Dem Schatzmeister

8.1.4 Dem Sportwart

8.2 Der erweiterte Vorstand der Abteilung besteht aus:

8.2.1 Dem Breitensportwart

8.2.2 Dem Jugendwart

8.2.3 Dem Triathlonwart

8.2.4 Dem Pressewart

8.3 Die Abteilungsvorstände müssen Mitglied der Abteilung sein.

8.4 Die Abteilungsvorstände werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der Abteilungsvorstand bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung ein Abteilungsmitglied kommissarisch benennen oder die Aufgaben im Vorstand aufteilen.

8.5 Der Abteilungsvorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

8.6 Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Abteilungsvorstand hauptamtlicher Kräfte bedienen oder Arbeitskräfte tage- oder stundenweise beschäftigen.

8.7 Der Abteilungsvorstand ist zuständig für:

- 8.7.1 Leitung der Abteilung
- 8.7.2 Die Vertretung der Abteilung gegenüber den übrigen Organen des VfB 1910 Salzkotten e.V. und zur Wahrnehmung der satzungs- und ordnungsgemäßen Interessen der Abteilung nach außen.
- 8.7.3 Die Bestellung und Abberufung von Übungsleitern und Trainern.

8.8 Vorstandssitzung

- 8.8.1 Angelegenheiten der Abteilung werden in einer Vorstandssitzung behandelt.
- 8.8.2 Teilnehmer der Vorstandssitzung sind die Mitglieder des Abteilungsvorstands.
- 8.8.3 Der Abteilungsvorstand lädt entsprechend der anstehenden Angelegenheiten den erweiterten Vorstand und/oder Ausschussmitglieder und/oder Übungsleiter sowie Trainer ein.
- 8.8.4 Die Einladung zur Vorstandssitzung ist form- und fristlos.
- 8.8.5 Eine Vorstandssitzung bedarf mindestens zweier Abteilungsvorstände,
- 8.8.6 Der Abteilungsvorstand und erweiterte Vorstand besitzen einfaches Stimmrecht.
- 8.8.7 Eine Entscheidung bedarf einer einfachen Mehrheit.
- 8.8.8 Die Vorstandssitzung ist zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern und dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Vorstandssitzung zu zuteilen.

9. Kassenprüfung

9.1 Die ordnungsgemäße Kassenführung der Abteilung wird regelmäßig durch zwei von der Abteilungsversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Abteilungsversammlung einen Prüfungsbericht.

9.2 Die Kassenprüfer werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10. Inkrafttreten

10.1 Vorstehende Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 25.01.2014 genehmigt. Sie tritt in dieser Fassung mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Die bisherige Abteilungsordnung tritt hiermit außer Kraft.

Salzkotten, 25.01.2014



Michael Halfpap
Vorsitzender
der Abteilung

Abteilungsordnung
VfB 1910 Salzkotten e.V.
Abtl. Leichtathletik - Triathlon



Thorsten Jaspert
2. Vorsitzender
der Abteilung